



Bundesgesetz über die Bundesversammlung

(Parlamentsgesetz, ParlG)

(Covid-19: Teilnahme an Abstimmungen im Nationalrat;
Unterbruch oder Verschiebung der Session)

Änderung vom 10. Dezember 2020

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 1. Dezember 2020¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Dezember 2020²,
beschliesst:

I

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002³ wird wie folgt geändert:

Art. 10a Teilnahme an Abstimmungen im Nationalrat in Abwesenheit
wegen Covid-19

¹ Bis zum Ende der Herbstsession 2021 können Mitglieder des Nationalrates ihre Stimme in Abwesenheit abgeben, falls sie sich aufgrund behördlicher Weisungen wegen Covid-19 in Isolation oder Quarantäne begeben müssen.

² Ein Mitglied des Nationalrates, das aufgrund von Absatz 1 seine Stimme in Abwesenheit abgeben möchte, informiert am Vortag der Sitzung das Ratssekretariat.

³ Die von den Mitgliedern des Nationalrates gemäss Absatz 1 abgegebenen Stimmen werden im elektronischen Abstimmungssystem gleichzeitig mit der im Rat laufenden Abstimmung erfasst. Die Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben konnte.

1 BBl 2020 9271

2 BBl 2020 9283

3 SR 171.10

Art. 10b Unterbruch oder Verschiebung einer Session

¹ Ein Rat kann die Unterbrechung der Session in seinem Rat beschliessen.

² Der Beschluss eines Rates, die Session beider Räte zu verschieben, braucht die Zustimmung des anderen Rates.

II

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung⁴).

² Es tritt am 11. Dezember 2020 in Kraft⁵ und gilt längstens bis zum 1. Oktober 2021.

³ Die Koordinationskonferenz kann die vorzeitige Aufhebung dieser Änderung beschliessen.

Nationalrat, 10. Dezember 2020

Der Präsident: Andreas Aebi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 10. Dezember 2020

Der Präsident: Alex Kuprecht
Die Sekretärin: Martina Buol

⁴ SR 101

⁵ Dringliche Veröffentlichung vom 10. Dez. 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).